

Gemeinde Wolfersdorf

Landkreis Freising/Obb.



Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Wolfersdorf

Sitzungsort: Sitzungsraum des Kindergartens Wolfersdorf

am: 11. Dezember 2025

Beginn: 19:00 Uhr **Ende:** 20:53 Uhr

Vorsitzende: Erste Bürgermeisterin Anita Wölflé

Schriftführer: Silvia Beck, Verwaltungsfachwirtin

Eröffnung der Sitzung: Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Anwesend: Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzende) sind 14 anwesend.

Bernhard Schweiger
Josef Berger
Daniel Burg
Petra Gmeiner
Thomas Grabichler
Maria Holzmaier
Matthias Kollmannsberger
Roland Kreitmayer
Sieglinde Lobmayer
Georg Radlmaier
Matthias Reiser
Andreas Schweiger
Ludwig Seitzl

Es fehlen entschuldigt: Thomas Mayer

Außerdem anwesend: Zu TOP 4 und 5: Sabine Lohr Mitarbeiterin der VG Zolling
Zu TOP 3: Herr Dr. Johannes Gnädinger von UmweltConsult
GmbH und Frau Edith Seemann von SUNFarming
18 Zuhörer

Die Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit im Sinne der Art. 47 2/3 GO - Art. 33 Abs. 1 KommZG gegeben ist.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 13.11.2025
2. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse
3. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes "SO PV-Freiflächenanlage (Agri-PV) und Batteriespeicher mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wolfersdorf (12. Änderung); Fassung des Billigungs- und Auslegungsbeschluss
(Hinweis: zu diesem TOP ist Herr Dr. Johannes Gnädinger vom Planungsbüro Prof. Schaller UmweltConsult GmbH sowie Frau Edith Seemann von der Firma SUNFarming geladen)
4. Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Wolfersdorf:
Beschlussfassung über die Einleitungsgebühren für Schmutzwasser sowie Niederschlagswasser mit Wirkung ab 01.01.2026
5. Neuerlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wolfersdorf (BGS-EWS) zum 01.01.2026
6. Örtliche Rechnungsprüfung 2024
 - 6.1 Feststellung der Jahresrechnung 2024
 - 6.2 Erteilung der Entlastung 2024
7. Informationen und Anfragen
 - 7.1 Allgemeine Informationen
 - 7.1.1 Regionalplan Windenergie
 - 7.2 Anfragen

Öffentliche Sitzung

1./768

Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 13.11.2025

Beschluss: 14 : 0

Die Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 13.11.2025 wird ohne Einwendungen genehmigt.

2./

Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse

Bürgermeisterin Anita Wölfle gibt aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Wolfersdorf vom 13.11.2025 den Inhalt folgenden Beschlusses bekannt:

Beschlussbuch Nr. 5./762

Genehmigung der Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 16.10.2025

Die Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 16.10.2025 werden ohne Einwendungen genehmigt.

3./769

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes "SO PV-Freiflächenanlage (Agri-PV) und Batteriespeicher mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wolfersdorf (12. Änderung); Fassung des Billigungs- und Auslegungsbeschluss (Hinweis: zu diesem TOP ist Herr Dr. Johannes Gnädinger vom Planungsbüro Prof. Schaller UmweltConsult GmbH sowie Frau Edith Seemann von der Firma SUNFarming geladen)

Hinweis: Frau Sabine Lohr erscheint um 19:15 Uhr zur Sitzung.

Bürgermeisterin Anita Wölfle begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Landschaftsarchitekt Dr. Johannes Gnädinger und bittet um die Vorstellung der ausgearbeiteten Planunterlagen.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Wolfersdorf am 20.06.2024 (Beschlussbuch-Nr. 3./642) wurde der Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet-Photovoltaik-Freiflächenanlage (Agri-PV) und Batteriespeicher nördlich von Unterhaindlfing“ mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wolfersdorf (12. Änderung) gefasst.

Aufgrund der Reduzierung des geplanten Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage (Agri-PV) und Batteriespeicher nördlich von Unterhaindlfing“ wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 12.12.2024 eine erneute klarstellende Fassung des Aufstellungsbeschluss (Reduzierung des Geltungsbereiches (Beschlussbuch-Nr. 4./680)) beschlossen.

Aufgrund der Erweiterung des geplanten Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage (Agri-PV) und Batteriespeicher nördlich von Unterhaindlfing“ wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24.07.2025 eine erneute klarstellende Fassung (2. Änderung) des Aufstellungsbeschluss (Erweiterung des Geltungsbereiches (Beschlussbuch-Nr. 10./734)) beschlossen.

Aufgrund der erneuten Reduzierung des geplanten Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage (Agri-PV) und Batteriespeicher nördlich von Unterhaindlfing“ wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 16.10.2025 eine erneute klarstellende Fassung (3. Änderung) des Aufstellungsbeschluss (Reduzierung des Geltungsbereiches (Beschlussbuch-Nr. 3./755)) beschlossen.

Gleichzeitig wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Wolfersdorf im Umfang des Planungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan im sog. Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert (12. Änderung).

Inzwischen wurde in Absprache mit der Gemeinde Wolfersdorf und mit dem vom betroffenen Vorhabensträger beauftragten Architekturbüro Prof. Schaller UmweltConsult GmbH ein entsprechender Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage (Agri-PV) und Batteriespeicher nördlich von Unterhaindlfing“ mit Anlagen sowie ein Vorentwurf zur 12. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wolfersdorf mit Anlagen (Stand: 11.12.2025) ausgearbeitet.

Da der Vorhabensträger an einer zügigen Umsetzung des Bauleitplanverfahren zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung des „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage (Agri-PV) und Batteriespeicher nördlich von Unterhaindlfing“ interessiert ist, soll in der heutigen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Wolfersdorf der Billigungs- und Auslegungsbeschluss für das o. g. Bauleitplanverfahren der Gemeinde Wolfersdorf gefasst werden.

Hinweis: Herr Dr. Johannes Gnädinger und Frau Edith Seemann verlassen um 19:50 Uhr den Sitzungssaal.

Beschluss: 10 : 4

1. Der vom Landschaftsarchitekten Dr. Johannes Gnädinger vom Planungsbüro Prof. Schaller UmweltConsult GmbH ausgearbeitete Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage (Agri-PV) und Batteriespeicher nördlich von Unterhaindlfing“ mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung und Umweltbericht sowie der Entwurf zur Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wolfersdorf (12. Änderung) mit Begründung und Umweltbericht, wird zusammen mit den textlichen Festsetzungen in der heute vorgelegten Fassung (Plandatum: 11.12.2025) gebilligt.

In diesem Zuge wird die vormalige Bezeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage nördlich von Unterhaindlfing“ umbenannt in „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage (Agri-PV) mit Batteriespeicher nördlich von Unterhaindlfing“.

2. Die Verwaltung bzw. das Planungsbüro Prof. Schaller UmweltConsult GmbH werden beauftragt die vorgelegten Planunterlagen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage (Agri-PV) und Batteriespeicher nördlich von Unterhaindlfing“ mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung und Umweltbericht sowie die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wolfersdorf (12. Änderung) das Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange) und § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) im sog. Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) durchzuführen.

4./770

**Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Wolfersdorf:
Beschlussfassung über die Einleitungsgebühren für Schmutzwasser so-
wie Niederschlagswasser mit Wirkung ab 01.01.2026**

Frau Sabine Lohr wird zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt und wird um die Vorstellung gebeten.

Für die gemeindliche Entwässerungseinrichtung wurde durch die Verwaltung eine neue Gebührenbedarfsberechnung erstellt.

Erstmals wird zum 01.01.2026 für die gemeindliche Abwasserbeseitigung die gesplittete Abwassergebühr kalkuliert.

Die Aufteilung der Abwassergebühr in eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr war erforderlich, da die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers die Schwelle von 12 % der Gesamtkosten ab 2026 überschreiten wird und somit laut Rechtsprechung nicht mehr vernachlässigt werden darf.

Der Teiler für die Kosten der Schmutzwassergebühr ist wie bei der einheitlichen Abwassergebühr der Frischwasserbezug in m³. Für die Niederschlagswassergebühr ist der Teiler die reduzierte Grundstücksfläche. Diese gebührenpflichtige Fläche lag der Gemeinde Wolfersdorf nicht vor, sondern musste erst ermittelt werden.

In der Sitzung des Gemeinderates Wolfersdorf vom 21.03.2025 wurden für die Berechnung der gebührenpflichtigen reduzierten Grundstücksfläche Stufen festgelegt. Die Niederschlagswassergebühren werden nach der Methode Grundstücksabflussbeiwert in Stufen für abflusswirksame Flächen berechnet.

Außerdem wurde beschlossen, dass auf Antrag auch für Zisternen mit Überlauf und Mindestvolumen 4 m² ein Abzug von der ermittelten gebührenpflichtigen Fläche durchgeführt wird.

Die Ermittlung der an die gemeindliche Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen wurde durch das technische Büro Rohrmaier/Mallersdorf durchgeführt. Es wurden insgesamt 854 Grundstücke bearbeitet und bei 712 Grundstücke davon bebaute und befestigte Flächen festgestellt. Den Eigentümern (auch Teileigentümern) wurde in einem Anhörungsschreiben Ende Mai die für ihr Grundstück ermittelten gebührenpflichtige Fläche und die für ihr Grundstück maßgebliche Stufe incl. Unter- und Obergrenze zur nächsten Stufe mitgeteilt.

Die Grundstückseigentümer hatten die Möglichkeit, Anträge auf Einzelveranlagung zu stellen, wenn die tatsächliche an die gemeindliche Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossene Fläche niedriger war als die im Schreiben angegebene Untergrenze. Sie waren auch verpflichtet, einen Antrag zu stellen, wenn die tatsächlichen abflusswirksamen Flächen über der Obergrenze waren.

Am Donnerstag 03.04.2025 und am Mittwoch 08.04.2025 bestand ganztägig die Möglichkeit im Sitzungssaal der Gemeinde Wolfersdorf Anträge auf Einzelveranlagung bei Herrn Rohrmaier vom beauftragten technischen Büro abzugeben und noch offene Fragen zum Antrag klären zu können.

Es wurden bislang 159 Anträge auf Einzelveranlagung gestellt, die vollständig bearbeitet sind. Es gab 78 Anträge auf Änderung der Stufe aufgrund tatsächlich geringerer abflusswirksamer Fläche und 81 Anträge, bei denen kein Niederschlagswasser in das gemeindlichen Entwässerungssystem eingeleitet wird, z.B. durch vollständige Versickerung.

Für vorhandene Zisternen ab 4 m³ mit Überlauf in das gemeindliche Entwässerungssystem konnte ein Antrag gestellt werden. Pro m³ wurden 15 m² von der ermittelten gebührenpflichtigen Fläche abgezogen. Die Abzugsobergrenze beträgt maximal 40 % der gebührenpflichtigen Fläche.

Es wurden bislang 78 Zisternenanträge gestellt, die zu einem Abschlag an gebührenpflichtiger Fläche von 8.873 m² geführt haben.

Ursprünglich wurden 439.440 m² gebührenpflichtiger Fläche vom technischen Büro anhand Luftaufnahmen etc. ermittelt. Nach Bearbeitung der 159 Anträge auf Einzelveranlagung und der 78 Anträge auf Zisternenabschlag reduzierte sich diese Fläche auf 295.303 m².

Von Seiten der Verwaltung wird aufgrund Gespräche mit Bürgern und auch aus Erfahrung von der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr zum 01.01.2021 in Zolling damit gerechnet, dass heuer noch vereinzelt Anträge auf Einzelveranlagung und Anträge auf Abschlag für neu errichtete Zisterne/Sickerschacht mit Überlauf gestellt werden.

Ebenso wird von Seiten der Verwaltung davon ausgegangen, dass nach Bescheiderlass noch Anträge auf Einzelveranlagung und Anträge auf Berücksichtigung von Zisternen/Sickerschächte mit Überlauf gestellt werden, da einige Grundstückseigentümer angekündigt haben, erst die Kalkulation der Gebührenhöhe abzuwarten, bevor sie Sickerschächte ohne Überlauf oder Zisternen mit Überlauf errichten.

Auch wird damit gerechnet, dass einige Grundstückseigentümer erst nach Erhalt des Bescheides sich mit der Entwässerungssituation ihres Grundstückes befassen und dann feststellen, dass das Niederschlagswasser vollständig oder teilweise auf dem Grundstück versickert.

Die einheitliche Abwassergebühr, d.h. die Gebühr für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung betrug seit 01.01.2023 3,86 € pro m³ eingeleitete Schmutzwassermenge (Maßstab: Frischwasserbezug). In der Gebührenhöhe von 3,86 € pro m³ war ein Defizit aus der Nachkalkulation 2017 bis 2022 in Höhe von 84.464,25 € miteinberechnet, dies entspricht einer Defizitverrechnung von 0,26 € pro m³.

Ab 01.01.2026 wird diese einheitliche Abwassergebühr in eine Schmutzwassergebühr und in eine Niederschlagswassergebühr aufgesplittet.

Dazu sind die Kosten getrennt für die Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung zu ermitteln und auch der sich bei der Nachkalkulation ergebende Überschuss bzw. Defizit ist auf die beiden Kostenmassen aufzuteilen.

Eine Gebührenkalkulation besteht aus einer Nachkalkulation und einer Vorkalkulation.

Die Nachkalkulation umfasst die Jahre 2023 bis 2025 und auch die Nachberechnung des letzten Betriebsjahres 2022 des vorherigen Nachkalkulationszeitraumes, da zum Zeitpunkt der Abwassergebührenkalkulation ab 01.01.2023 das Betriebsjahr noch nicht abgeschlossen war.

Bei der Nachberechnung des Jahres 2022 errechnet sich beim Vergleich der geschätzten Kosten und Einnahmen mit den tatsächlichen Kosten und Einnahmen ein Überschuss in Höhe von 34.563,97 € und bei den Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung ein Überschuss in Höhe von 433,03 €.

Der Überschuss wird auf die Jahre der Vorkalkulation als „weitere Einnahme“ gemäß Art. 8 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 KAG umgelegt, d.h. bei einem dreijährigen Vorkalkulationszeitraum ergibt sich eine jährliche durchschnittliche Überschussverrechnung für die Schmutzwassergebühr in Höhe von 11.521,32 € und für die Niederschlagwassergebühr in Höhe von 144,34 €.

Die Nachkalkulation der Jahre 2023 bis 2025, d.h. der Vergleich der Kosten mit den Gebühreneinnahmen, ergab bei der Schmutzwasserbeseitigung einen Überschuss von 40.444,98 € und bei der Niederschlagswasserbeseitigung einen Überschuss von 5.219,94 €.

Auch dieser Überschuss wird auf die Jahre der Vorkalkulation als „weitere Einnahme“ gemäß Art. 8 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 KAG umgelegt, d.h. z.B. bei einem dreijährigen Vorkalkulationszeitraum ergibt sich eine jährliche durchschnittliche Überschussverrechnung für die Kalkulation der Schmutzwassergebühr in Höhe von 13.481,66 € und für die Kalkulation der Niederschlagwassergebühr in Höhe von 1.739,98 €.

Durch die gesetzliche Vorgabe in Art. 8 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 KAG, dass Überschüsse, die sich aus der Nachkalkulation ergeben, in die Vorkalkulation miteingerechnet werden müssen, kommt es zwangsläufig zu Gebührenschwankungen nach Ablauf des Vorkalkulationszeitraumes.

Die Vorkalkulation umfasst die Jahre 2026 bis 2028 gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 13.11.2025 (Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG)

Die Verwaltung orientiert sich bei der Vorkalkulation für die Jahre 2026 bis 2028 am Finanzplan. Begründete Abweichungen vom Finanzplan werden aber vorgenommen.

Abweichungen wurden insbesondere vorgenommen bei den Ausgaben des Unterhaltes des Kanalnetzes, die im Finanzplan jährlich mit 60.000 € für die Jahre 2026 bis 2028 angesetzt sind.

Laut Rücksprache mit dem technischen Bauamt Hr. Vrhovnik ist es zwingend notwendig, dass die Gemeinde Wolfersdorf mit der Sanierung der Kanalnetze in den nächsten Jahren beginnt.

Zunächst sind Ausgaben für die Kanalbefahrung erforderlich. Daher sind in 2026 und 2027 jeweils 100.000 Euro zusätzlich zu den o.g. 60.000 in die Kalkulation eingerechnet worden. Für 2028 150.000 zusätzlich, da in diesen Jahren mit der konkreten Sanierung begonnen werden sollte.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Kläranlage läuft Ende 2028 aus. Für die Erstellung der Planunterlagen wurden daher in 2026 und 2027 jeweils zusätzlich zum Ansatz im Finanzplan 20.000 € in die Kalkulation miteinberechnet.

Neben den Abschreibungen gehört nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG auch die angemessene Verzinsung des Anlagenkapitals zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.

Aus Sicht einer Gemeinde stellt der Zinserlös das Entgelt für das in die kostenrechnende Einrichtung eingebrachte Anlagenkapital dar (Refinanzierung).

Die Verzinsung wird zulässigerweise und auch in der Praxis überwiegend verbreitet, von der Verwaltung mit der Halbwertmethode (d.h. Anwendung des halben Zinssatzes auf die vollen Anschaffungswerte) durchgeführt.

Als kalkulatorischer Zinssatz wurde für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten für die Nachkalkulationsjahre 2022 bis 2025 3,00 % verwendet, da in dieser Zeit auch der Zinssatz für langfristige Anlagen gesenkt wurde.

Da diese Niedrigzinsphase vorbei ist und die Zinsen wieder gestiegen, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 13.11.2025 beschlossen, den kalkulatorischen Zinssatz ab 01.01.2026 auf 3,25 % zu erhöhen.

Es ergibt sich folgender Aufwand für die Schmutzwasser – und Niederschlagswasserbeseitigung für den Zeitraum der Vorkalkulation:

	Schmutzwasser- beseitigung	Niederschlagswasser- beseitigung Grundstücke	Straßenentwässerung beseitigung
	Umlegung auf SW-Gebühr	Umlegung auf NW-Gebühr	zahlt Gemeinde
2026	393.830,73 €	107.252,76 €	36.687,39 €
2027	389.447,73 €	92.389,26 €	35.823,89 €
2028	397.418,22 €	104.816,53 €	42.626,14 €

Es berechnet sich bei der angenommenen jährlichen eingeleiteten Schmutzwassermenge in Höhe von 103.000 m³ unter Berücksichtigung des Überschusses aus 2022 und 2023 bis 2025 eine Schmutzwassergebühr in Höhe von 3,58 € pro m³ eingeleitete Schmutzwassermenge.

Bei einer angenommenen gebührenpflichtigen Fläche in Höhe von 292.000 m² in 2026, 287.000 m² in 2027 und 2028 ergibt sich unter Berücksichtigung des Überschusses aus 2022 und 2023 bis 2025 eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,35 € pro m² reduzierte Grundstücksfläche.

Weitere Informationen zur Neukalkulation der Einleitungsgebühr für Schmutz- und Niederschlagswasser ab dem 01.01.2026 können dem von der Verwaltung erstellten Erläuterungsbericht und der Power-Point-Präsentation entnommen werden, der dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt ist.

Hinweis: Gemeinderatsmitglied Daniel Burg verlässt um 20:14 Uhr den Sitzungssaal und kehrt um 20:17 Uhr zurück.

Beschluss: 14 : 0

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Wolfersdorf nimmt Kenntnis von der von der Verwaltung erstellten Gebührenbedarfsberechnung vom 04.12.2025 zur Ermittlung der Gebührensätze mit Wirkung ab dem 01.01.2026 für die Einleitung von Abwasser in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Wolfersdorf billigt die von der Verwaltung erarbeitete Gebührenbedarfsberechnung vom 04.12.2025

3. Die Benutzungsgebühr wird ab dem 01.01.2026 für die Einleitung von Schmutzwasser auf 3,58 €/m³ eingeleitete Schmutzwassermenge sowie für die Einleitung von Niederschlagswasser auf 0,35 €/m² reduzierte Grundstücksfläche festgesetzt.

5./771

Neuerlass einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wolfersdorf (BGS-EWS) zum 01.01.2026

In der heutigen Sitzung hat der Gemeinderat Wolfersdorf erstellten Gebührenbedarfsberechnung zur Ermittlung der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr für den Kalkulationszeitraum ab dem 01.01.2026 Kenntnis genommen und diese gebilligt.

Dabei wurde die Benutzungsgebühr ab dem 01.01.2026 für die Einleitung von Schmutzwasser auf 3,58 €/m³ sowie für die Einleitung von Niederschlagswasser auf 0,35 €/m² reduzierte Grundstücksfläche festgesetzt.

Im Rahmen der Umsetzung dieser Thematik wurde auch die bisher in der Gemeinde Wolfersdorf gültige Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) entsprechend der aktuellen Mustersatzung sowie auch inhaltlich mit den örtlichen Gegebenheiten im Gemeindegebiet Wolfersdorf angepasst.

Für den Neuerlass wurde hierzu von Seiten der Verwaltung ein Entwurf einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wolfersdorf (BGS-EWS) gefertigt. Der genaue Regelungsinhalt dieser Satzung kann dabei im Einzelnen dem dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügten Satzungsentwurf entnommen werden. Die Satzung soll am 01.01.2026 in Kraft treten.

Gleichzeitig soll die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wolfersdorf (BGS-EWS) vom 19.12.2022, in der zuletzt geänderten Fassung der 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wolfersdorf (BGS-EWS) vom 30.01.2023 außer Kraft treten.

Sofern von Seiten des Gemeinderates mit dem Inhalt des Entwurfs der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wolfersdorf (BGS/EWS) Einverständnis besteht, wird empfohlen, den Beschlussvorschlag anzunehmen.

Hinweis: Gemeideratsmitglied Bernhard Schweiger verlässt um 20:24 Uhr den Sitzungssaal und kehrt um 20:26 Uhr zurück.

Hinweis: Frau Lohr verlässt um 20:35 Uhr den Sitzungssaal.

Beschluss: 14 : 0

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Wolfersdorf nimmt zunächst einmal Kenntnis vom Inhalt der durch die Verwaltung erarbeiteten und heute vorgelegten Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wolfersdorf (BGS-EWS) und billigt sie voll inhaltlich.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Wolfersdorf erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wolfersdorf (BGS-EWS) in der heute vorgelegten Fassung.
3. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wolfersdorf (BGS-EWS) tritt am 01.01.2026 in Kraft.

4. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wolfersdorf (BGS-EWS) vom 19.12.2022, in der zuletzt geänderten Fassung der 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wolfersdorf (BGS-EWS) vom 30.01.2023 außer Kraft.

6./ Örtliche Rechnungsprüfung 2024

6.1/772 Feststellung der Jahresrechnung 2024

Am 20.11.2025 fand durch die anwesenden Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2024 statt.

Die Haushaltsrechnung schließt mit folgenden Ergebnissen ab:

Verwaltungshaushalt (Einnahmen/Ausgaben)	6.490.603,82 €
Vermögenshaushalt (Einnahmen/Ausgaben)	2.739.463,59 €
Rücklagen gesamt (Stand 01.01.2024)	3.177.645,03 €
Rücklagen gesamt (Stand 31.12.2024)	2.844.523,20 €
Schulden (Stand 01.01.2024)	4.155.885,36 €
Schulden (Stand 31.12.2024)	5.229.411,80 €

Im Rahmen der Prüfung wurden aufkommende Fragen weitestgehend sofort beantwortet.

Als Prüfungsempfehlung wurde folgendes festgehalten:

„Bei Veranstaltungen in der Weißbierhütte darf ausschließlich Weihenstephaner Bier ausgeschenkt werden → muss auch in Mietvertrag bei Weitervermietung (ist im Kaufvertrag geregelt).

Darf nicht übersehen werden, da Schadensersatz geltend gemacht werden kann.“

„Frage: Wo befindet sich der zweite Teil der Hütte? Miete zur Einlagerung wurde bis 30.06.2025 berechnet. Eigentlich hätte die Hütte ab Februar 2024 auch beim Koch eingelagert werden können.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis mit der Aufnahme des Vermerks der Brauereibindung in den Mietvertrag, wird an die zuständige Stelle im Amt mit der Bitte um Berücksichtigung weitergeleitet.

Alle Hüttenteile wurden zum 30.06.2025 aus der Einlagerung herausgenommen, es kommen keine weiteren Einlagerungskosten auf die Gemeinde zu. Ein Teil der Hütte ist im Wertstoffhof und ein weiterer Teil neben der aufgestellten Weißbierhütte gelagert. Es sind Interessenten vorhanden, die der Gemeinde die verbleibende Hälfte der Hütte abkaufen möchten. Zudem sind noch ungefähr sechs Biertischgarnituren vorhanden, die ggf. mit der verbleibenden Hüttenhälfte mitverkauft werden könnten. Eine Entscheidung hierüber obliegt jedoch dem Gremium.

Beschluss: 14 : 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Wolfersdorf nimmt Kenntnis vom Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2024 vom 20.11.2025.

Die Jahresrechnung 2024 wird, wie in den Büchern ausgewiesen, festgestellt.

6.2/773 Erteilung der Entlastung 2024

Hinweis: Wegen persönlicher Beteiligung übergibt Bürgermeisterin Anita Wölfle den Vorsitz an den Zweiten Bürgermeister Bernhard Schweiger als Stellvertreter.

Entsprechend Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO, Rechnungslegung) hat der Gemeinderat nach der Feststellung der Jahresrechnung auch die Entlastung zu beschließen.

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Gemeinderat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, dass er die Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist damit nicht verbunden.

Nachdem hinsichtlich der Jahresrechnung 2024 keine Unklarheiten bzw. Unstimmigkeiten bestehen, steht einer Erteilung der Entlastung durch den Gemeinderat nichts im Wege.

Beschluss: 13 : 0

Hinweis: Bürgermeisterin Anita Wölfle stimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht mit ab.

Zur Jahresrechnung der Gemeinde Wolfersdorf für das Haushaltsjahr 2024 wird mit dem Beschluss des Gemeinderats Wolfersdorf vom 11.12.2025 festgestellten Ergebnissen (Beschlussbuch-Nr. 6.1./772) gem. Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) die Entlastung erteilt.

7./ Informationen und Anfragen

7.1/ Allgemeine Informationen

7.1.1/ Regionalplan Windenergie

Bürgermeisterin Anita Wölfle berichtet, dass am 8.12. im Feuerwehrhaus ein Informationsabend für Grundstückseigentümer des Vorranggebietes Windenergie stattfand.

Am Anfang wurde über den Stand des Regionalplanes berichtet und die zeitliche Abfolge der bisher erfolgten Schritte erörtert, anschließend hat Bürgermeisterkandidat Harry Gmeiner eine Präsentation zum Vorranggebiet vorgestellt. Insbesondere wurde dargestellt, wie der aktuelle Stand im Regionalplan aussieht und dem wurde gegenübergestellt, wenn die Abstände zu den Ortschaften auf 1000 m erhöht werden.

Der ebenfalls anwesende Bundestagsabgeordnete Christian Moser erklärte den Anwesenden die Dinge aus der Sicht der Regierung und klärte über Risiken zu den Verträgen auf.

Zum Schluss bekam Herr Henze von der BEG Freising die Chance sich bei den Eigentümern vorzustellen, so wie es bereits zwei private Investoren taten.

Es wurden die Vorteile der BEG hervorgehoben, insbesondere, dass die Wertschöpfung in der Region bleibt und sich Bürger beteiligen können. Zudem bleibt die BEG als Betreiber greifbar für die Vertragspartner.

Es wurde eine Unterschriftenliste mit über 900 Unterschriften übergeben. Im 1. Quartal 2026 wird es eine Informationsveranstaltung für Bürger und Bürgerinnen geben.

Bürgermeisterin Anita Wölfle steht für Fragen der Zuhörerschaft zur Verfügung, welche die Gelegenheit dankbar annimmt. Es wird unter anderem gefragt, ob die Gemeinde Einfluss auf den Regionalplan hat, ob der Windatlas berücksichtigt wurde, inwiefern Stellungnahmen durch die Gemeinden erfolgten und wie die generelle Haltung zu dem Thema ist. Alle gestellten Fragen wurden beantwortet und auf die kommende Informationsveranstaltung verwiesen, wenn genauere Sachverhalte bekannt sind.

Bürgermeisterin Anita Wölfle betont, dass die Gemeinde sich grundsätzlich neutral verhalten muss und keine Präferenzen haben darf. Nichtsdestotrotz wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines tatsächlichen Baus eine Trägerschaft durch die BEG bevorzugt werden würde, da hierbei die Wertschöpfung in der Region bleibt und auch ein geordneter Rückbau gewährleistet werden kann. Bei einem fremden Investor besteht die Möglichkeit, dass dieser nach Ablauf der Nutzungsdauer nicht mehr greifbar ist und die Rückbaukosten bei den Grundstückseigentümern hängen bleiben, was zu einer enormen Kostenfalle werden kann.

7.2/

Anfragen

Es wurden keine Anfragen gestellt.

Vorsitzende:

Anita Wölfle
Erste Bürgermeisterin

Schriftführer:

Silvia Beck
Verwaltungsfachwirtin